

Anwaltsdaten gehörten nicht in den Bericht

Verlag hat eine Unterlassungserklärung abgegeben

Ein Sport-Fachblatt druckt unter der Überschrift "Ich will 50 Millionen Euro" ein Interview mit einem Boxer, in dem dieser über seine Karriereplanung, den bevorstehenden Kampf und seinen "Schlumpf-Ärger" berichtet. Mit dem Interview wird auszugsweise ein Schreiben der Beschwerdeführerin gezeigt, das sie als Anwältin der Rechteinhaber der Schlumpffigur verfasst hat. Darauf ist der vollständige Briefkopf der Beschwerdeführerin erkennbar. Die Anwältin sieht ihre Persönlichkeitsrechte verletzt, da ihr Name und ihre Kanzleianschrift in der Veröffentlichung gut zu lesen seien. Sie ruft den Deutschen Presserat an. Die Rechtsabteilung der Zeitschrift vertritt die Ansicht, dass die Angelegenheit erledigt sei und es keiner Beratung im Beschwerdeausschuss mehr bedürfe. Der Verlag habe auf Verlangen der Beschwerdeführerin eine Unterlassungserklärung abgegeben. Zusätzlich habe der Verlag dem Sekretariat der Anwältin telefonisch mitgeteilt, dass die Offenlegung ihrer Daten nicht beabsichtigt gewesen, sondern in der Hektik der Produktion versehentlich geschehen sei. Die Chefredaktion hätte rechtzeitig die Anweisung gegeben, Namen und Adresse der Beschwerdeführerin zu pixeln. Lediglich der Dokortitel und der erste Buchstabe des Namens hätten erkennbar sein sollen. (2006)

Der Presserat sieht in der Veröffentlichung einen deutlichen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht der Rechtsanwältin und damit gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Er hält die Beschwerde für begründet, sieht aber von einer Maßnahme ab. Er steht auf dem Standpunkt, dass die Adressangaben der Beschwerdeführerin hätten geschwärzt werden müssen. Ausschlaggebend ist in diesem Fall, dass die Frau lediglich als Anwältin und damit als Organ der Rechtspflege an dem Streit zwischen dem Boxer und dem Rechteinhaber der Schlumpffigur beteiligt war. Zwar werden in der Berichterstattung über rechtliche Auseinandersetzungen und Gerichtsverfahren grundsätzlich die Anwälte der Kontrahenten namentlich genannt. Dies hält der Presserat auch für zulässig, weil es den Anwälten überwiegend zugute kommt und deshalb auch gewünscht wird. Allerdings geht die Veröffentlichung der Adressdaten zu weit. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass sich der Beitrag nicht mit der Person der Anwältin oder ihrem Verhalten beschäftigt hat. (BA2-6/06)

Aktenzeichen:BA2-6/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme